



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/6-II/A/1/b/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betreff GESETZENTWURF
Zl. ....
Datum: 2. JUNI 1993
Verteilt ..... 04. Juni 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Fröhlich

2543

*J. Wörner*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 4. Februar 1993, GZ 12.797/11-III/2/92, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird.

Beilagen

26. Mai 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*(Signature)*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/6-II/A/1/b/93

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

1014 Wien

*DRINGEND*  
*12. Juni 1993*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	12.797/11-III/2/92 4. Februar 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt Sektion II innerhalb erstreckter Frist Stellung wie folgt:

Zu § 21a:

Das Höchstfreistellungsausmaß wird im Entwurf mit sechs Schultagen (Abs. 3) bzw. sechs weiteren Schultagen (Abs. 4) im Ausbildungsjahr umschrieben. Da nicht auszuschließen ist, daß sich die Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten auf fünf Tage der Woche beschränkt, könnte diese Formulierung zu einem höheren Freistellungsausmaß als für Dienstnehmer führen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, sollte im Abs. 3 und im Abs. 4 bei der Formulierung des Höchstausmaßes der Freistellung auf die auf eine (weitere) Woche entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum abgestellt werden. In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Formulierung in sachgerechter Weise sowohl auf Fälle, in denen die Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten an fünf Tagen der Woche stattfindet, als auch auf jene Fälle, in denen sich diese Tätigkeit auf sechs Tage der Woche erstreckt, Bedacht nimmt.

Unklar ist die Bedeutung des Einschubes "- unbeschadet des § 21 -" im Abs. 1 und 4. Der Verweis im § 21 bewirkt jedenfalls nicht die Übernahme des Rechtsinstitutes des § 74 BDG 1979 in das Unterrichtspraktikumsgesetz. Soweit gemeint ist, daß eine

- 2 -

Pflegefreistellung während der Dauer des Lehrganges am Pädagogischen Institut nicht in Betracht kommt, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Im Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 sollte anstelle der Wendung "Arbeit des Unterrichtspraktikums" der neutralere Ausdruck "Tätigkeit im Unterrichtspraktikum" verwendet werden.

In Abs. 3 sollte zur Verdeutlichung eine Bezugnahme auf Abs. 1 erfolgen.

Die Zeit einer Pflegefreistellung wird als gerechtfertigtes Fernbleiben auf den achtwöchigen Zeitraum des § 23 Abs. 1 Z 2 anzurechnen sein.

Zu § 30 Abs. 5:

Für das Inkrafttreten des § 21a sollte eine vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unabhängige Regelung getroffen werden.

Es wird angeregt, anlässlich der bevorstehenden Novellierung des Unterrichtspraktikumsgesetzes im § 12 die Zitierungen des BDG 1979 an die durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988 vorgenommenen Bezeichnungsänderungen anzupassen. Dabei wäre der Verweis auf die §§ 170 und 172 bis 174 durch einen Verweis auf die §§ 211 und 214 bis 216 zu ersetzen. Eine Anpassung wäre auch im § 21 vorzunehmen (§ 177 BDG 1979 erhielt durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988 die Bezeichnung § 219), wobei jedoch zu beachten ist, daß § 219 Abs. 5 BDG 1979 seit der Novelle BGBl. Nr. 873/1992 inhaltlich von § 177 Abs. 5 idF vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. Nr. 148/1988 abweicht.

Zur Promulgationsklausel wird angemerkt, daß das Unterrichtspraktikumsgesetz zuletzt durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 (Art. XXXIII Z 7; Aufhebung des § 19) geändert worden ist.

- 3 -

In den Ausführungen zur Pflegefreistellung im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil der Erläuterungen (Zu 2la) wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die angesprochenen Erweiterungen der Pflegefreistellungsregelungen im Dienstrech t bereits erfolgt sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. Mai 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: